

# rundum blick

DÜCKER & PARTNER 

Das Magazin für Steuern,  
Wirtschaft & Recht  
Ein Service von DÜCKER & PARTNER

Ausgabe 1 | 2025



## Titelstory

GmbH-Geschäftsführer  
auch bei Beteiligung  
an Holding sozialversi-  
cherungspflichtig

### Vermögensübertragung durch Kettenschenkungen

Bei größerem Vermögen ergeben fallweise Kettenschenkungen Sinn, um die steuerlichen Freibeträge optimal auszunutzen

### BMF veröffentlicht neues Schreiben

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen eines Tankkartensystems

### CSRD 2.0: Die Omnibus- Initiative

Die EU-Kommission hat am 26. 02. 2025 ihre Vorschläge für Erleichterungen beim EU Green Deal vorgelegt



Prof. Dr. Reinhard Dücker

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

es ist unser Ziel, Ihnen wertvolle Einblicke und spannende Neuigkeiten in die Welt der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung zu gewähren. Wir persönlich, aber auch mit unserem Magazin, möchten Sie auf Ihrem Weg durch das Jahr 2025 wieder mit interessanten Artikeln und hilfreichen Tipps begleiten. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

In der Titelstory erläutern wir den sozialversicherungsrechtlichen Status von GmbH-Geschäftsführern. Unter welchen Voraussetzungen ist ein mittelbarer Gesellschafter-Geschäftsführer als selbständig tätig oder abhängig beschäftigt anzusehen?

„INTERESSANT“ ist, welche Möglichkeiten der Kettenschenkungen denkbar sind. Lesen Sie mehr über dieses Thema auf Seite 6.

Seit dem 01.01.2025 haben sich einige Änderungen hinsichtlich der Kleinunternehmerregelung im Rahmen der Umsatzsteuer ergeben. In unserem „TIPP“ zählen wir diese auf.

Fünf Jahre nach dem EuGH-Urteil „Vega International“ gab es im kürzlich veröffentlichten BMF-Schreiben überraschenderweise keinerlei Anpassung. Lesen Sie auf den Seiten 8 und 9 alles Aktuelle zum Thema Tankkartenumsätze.

CSRD 2.0: Die EU-Kommission hat etwas überraschend am 26.02.2025 ihre Vorschläge vorgelegt. Wir informieren Sie über die Omnibus-Initiative und ihre Auswirkungen.

Wir hoffen, dass Sie neue, wertvolle Informationen mitnehmen können. Bleiben Sie dran – in den kommenden Ausgaben erwarten Sie noch viele weitere spannende Themen.

Zögern Sie nicht, sich bei Fragen oder Anregungen an uns zu wenden.

Ihr Team von DÜCKER & PARTNER und TC Treuhand GmbH  
Prof. Dr. Reinhard Dücker



## 01 Titelstory

GmbH-Geschäftsführer auch bei Beteiligung an Holding sozialversicherungspflichtig  
Seite 4

## 02 Interessantes

Vermögensübertragung durch Kettenschenkungen  
Seite 6

## 03 Tipps

Wichtige Änderungen für Kleinunternehmer ab 2025!  
Seite 7

## 04 Aktuelles

BMF veröffentlicht neues Schreiben zu Tankkartenumsätzen  
Seite 8

## 05 Wissenswertes

CSRD 2.0: Die Omnibus-Initiative - Ein Überblick und ihre Auswirkungen  
Seite 10

# GmbH-Geschäftsführer auch bei Beteiligung an Holding sozialversicherungspflichtig

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 20.02.2024 (B 12 KR 1/22 R) befasst sich mit der schon lange Zeit kontrovers behandelten Frage, unter welchen Voraussetzungen ein (mittelbarer) Gesellschafter-Geschäftsführer als selbständig tätig oder abhängig beschäftigt anzusehen ist. Das Gericht urteilte, dass ein GmbH-Geschäftsführer trotz einer mittelbaren Beteiligung an der betreffenden GmbH sehr wohl sozialversicherungspflichtig beschäftigt sei.

Der Streitfall betraf den Geschäftsführer einer GmbH, der nicht direkt an eben dieser GmbH beteiligt war. Gesellschafter der GmbH zu je 50% waren eine Holding-GmbH sowie eine weitere natürliche Person. An der Holding-GmbH wiederum waren der besagte Geschäftsführer sowie seine Ehefrau hälftig beteiligt und jeweils als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer bestellt. Nach einer Betriebsprüfung forderte die Deutsche Rentenversicherung Sozial-

versicherungsbeiträge nach, da sie den Geschäftsführer als abhängig Beschäftigten einstufte.

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV liegt eine abhängige Beschäftigung vor, wenn eine Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt wird und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers besteht. Im Falle von GmbH-Geschäftsführern kommt es insoweit maßgeblich darauf an, ob sie aufgrund

einer Kapitalbeteiligung und der damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsmacht die Geschicke der Gesellschaft bestimmen können.

Eine solche Rechtsmacht besitzt ein Gesellschafter jedenfalls dann, wenn er mindestens 50% der Anteile hält. Ein Minderheitsgesellschafter gilt nur dann nicht als abhängig beschäftigt, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende Sperrminorität eingeräumt ist, die die gesamte Unternehmenstätigkeit erfasst.

Die erforderliche Rechtsmacht kann sich auch aus der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft ergeben, wenn der Geschäftsführer über diese Beteiligung Einfluss auf die Gesellschafterbeschlüsse der von ihm geführten GmbH zu nehmen vermag. Diese von einer anderen Gesellschaft abgeleitete Rechtsmacht muss nach dem Urteil des Bundessozialgerichts aber gesellschaftsrechtlich eindeutig geregelt sein und unmittelbar wirken.

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts besaß der Geschäftsführer diese erforderliche Rechtsmacht im entschiedenen Fall gerade nicht.

Als Fremdgeschäftsführer der GmbH ohne direkte eigene Kapitalbeteiligung habe er dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung unterlegen.

Auch seine 50%-ige Beteiligung an der Holding-GmbH habe ihm keine ausreichende Rechtsmacht mit Blick auf die operative GmbH vermittelt. Da seine Ehefrau ebenfalls zu 50% beteiligt war und beide jeweils alleinvertretungsberichtigte Geschäftsführer waren, habe es zu einer uneinheitlichen Stimmabgabe der Holding-GmbH in der Gesellschafterversammlung der GmbH kommen können.

Eine uneinheitliche Stimmabgabe aus einem Geschäftsanteil wird überwiegend als unzulässig angesehen und als Stimmenthaltung gewertet. Die Abstimmung richtet sich nach der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (§ 47 Abs. 1 GmbHG).

Bei einer Stimmenthaltung der Holding-GmbH hätte der andere 50%-ige Gesellschafter der operativen GmbH also die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Selbst für den Fall, dass man eine uneinheitliche Stimmabgabe für zulässig hielte, repräsentierte der Geschäftsführer

nur 25% der Stimmen und könnte durch seine Ehefrau und den weiteren Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der operativen GmbH überstimmt werden.

Daran ändere nach Ansicht des Bundessozialgerichts auch die zwischen dem Geschäftsführer und seiner Ehefrau getroffene mündliche Stimmrechtsvereinbarung nichts. Solch eine schuldrechtliche Stimmbindungsabrede außerhalb des Gesellschaftsvertrags könne keine sozialversicherungsrechtlich relevante Rechtsmacht vermitteln und sei daher irrelevant.

### Praxishinweis:

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung wird nochmals deutlich, dass bei jeglicher Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status von GmbH-Geschäftsführern die relevanten gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten detailliert zu prüfen sind.

Speziell bei mittelbaren Beteiligungen über eine Holding-Gesellschaft kommt es auf die konkrete gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung an. Etwaige weitere schuldrechtliche Vereinbarungen außerhalb der Gesellschaftsverträge spielen keinerlei Rolle. In diesem Kontext sollte insbesondere mit beachtet werden, ob neben dem Fremdgeschäftsführer weitere Geschäftsführer auf Ebene der Muttergesellschaft existieren oder der Fremdgeschäftsführer dort gar nicht bestellt ist.



Ihr Ansprechpartner

**Nils Henrik Plassmeier**

Rechtsanwalt

plassmeier@team-duecker.de

# Vermögensübertragung durch Kettenschenkungen

Bei größeren Vermögen, wie z. B. bei Immobilien, ergeben fallweise Kettenschenkungen Sinn, um die steuerlichen Freibeträge optimal auszunutzen.

Eine Kettenschenkung liegt vor, wenn ein Vermögen in mehreren Schritten über einen Zwischenerwerber an einen Zielerwerber weiterverschenkt wird. Folgende Fälle sind denkbar:

## ■ Beispiel 1 (Schenkung Immobilie an eigenes Kind):

Da der Freibetrag von TEUR 400 innerhalb der letzten 10 Jahre bereits ausgeschöpft wurde, überträgt ein Vater die Immobilie zunächst auf die Ehefrau/Mutter unter Ausschöpfung des Freibetrags von TEUR 500. Da die Mutter den Freibetrag noch nicht ausgeschöpft hat, überträgt sie die Immobilie weiter auf den Sohn.

## ■ Beispiel 2 (Schenkung Immobilie an Enkel):

Aufgrund des geringen Freibetrags von TEUR 200 bei Enkelkindern wird die Immobilie zunächst auf den eigenen Sohn unter Ausnutzung des höheren Freibetrags von TEUR 400 übertragen. Der Sohn überträgt die Immobilie dann unter Ausnutzung des Freibetrags von TEUR 400 weiter auf sein Kind.

## ■ Beispiel 3 (Schenkung Immobilie an Schwiegerkind):

Aufgrund des geringen Freibetrags von TEUR 20 bei Schwiegerkindern wird die Immobilie zunächst auf den eigenen Sohn unter Ausnutzung des höheren Freibetrags von TEUR 400 übertragen. Der Sohn überträgt die Immobilie dann auf die Ehefrau unter Ausnutzung des Freibetrags von TEUR 500 weiter. Die Ehefrau überträgt die Immobilie dann schließlich auf ihr eigenes Kind unter Ausnutzung ihres Freibetrags von TEUR 400.

Bei einer Kettenschenkung ist jedoch Vorsicht geboten, da diese nicht gesetzlich geregelt ist und daher als Gestaltungsmissbrauch i.S.d. § 42 AO angesehen werden könnte. Hier ist allerdings anzumerken, dass die Wahl eines günstigen Leistungswegs grundsätzlich keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt. Nach einem Beschluss des BFH aus dem Jahr 2022 ist bei einer Kettenschenkung unbedingt darauf zu achten, dass es sich um zwei getrennte Schenkungen handelt und dass sich die freie Dispositionsbefugnis eindeutig aus dem Vertrag oder den Umständen ergibt. Der Erstbeschenkte muss demnach eine Entscheidungsfrei-

heit über die Weiterverschenkung haben. Sofern die erste Schenkung eine Weitergabeverpflichtung beinhaltet, ist die Kettenschenkung missglückt und es liegt vielmehr eine Schenkung unmittelbar an den Letzterwerber vor. Dies könnte zu einer ungeplanten Steuerbelastung führen.

Um eine missglückte Kettenschenkung zu vermeiden, sollte möglichst Folgendes beachtet werden:

- Schenkungen nicht in einer Urkunde, sondern getrennt voneinander durchführen
- Keine Weitergabeverpflichtung in den ersten Schenkungsvertrag aufnehmen
- Einhaltung einer gewissen Schamfrist zwischen den Schenkungen (z.B. nach Eintragung der Erstschenkung im Grundbuch)
- Aufnahme außersteuerlicher Gründe im Schenkungsvertrag

Gerne beraten wir Sie im Rahmen Ihrer Nachfolgeplanung und erarbeiten ein steueroptimiertes Konzept.



Ihr Ansprechpartner

**Zekarya Kucan**

Steuerberater

kucan@team-duecker.de

TIPP

# Wichtige Änderungen für Kleinunternehmer ab 2025!

Seit dem 01.01.2025 haben sich einige Änderungen hinsichtlich der Kleinunternehmerregelung im Rahmen der Umsatzsteuer ergeben:

- Erhöhung der Umsatzgrenzen:  
Der Umsatz des Vorjahres darf nun bis zu 25.000 € (bisher 22.000 €) und im laufenden Jahr bis zu 100.000 € (bisher 50.000 €) betragen
- Nur Nettoumsätze statt Bruttoumsätze als Berechnungsgrundlage
- Auch Unternehmer aus anderen EU-Ländern können die Kleinunternehmerregelung in Deutschland nutzen
- Unterjähriger unmittelbarer Wechsel zur Regelbesteuerung bei Überschreiten der 100.000 €-Grenze
- Bisher keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung
- Keine Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen und Jahressteuererklärung (ggf. nach Aufforderung)
- Neues Meldeverfahren für grenzüberschreitenden Einsatz der Kleinunternehmerregelung (§19a UStG)

Zwar versprechen die Änderungen einen Abbau der Bürokratie, jedoch ist eine zeitnahe und genaue Überwachung der Umsätze notwendig, um bei Überschreitung des Schwellenwertes die nötigen Konsequenzen für den Wechsel zur Regelbesteuerung zu ziehen.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

## Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und kostenlos unseren Newsletter.

[www.team-duecker.de](http://www.team-duecker.de)





## BMF veröffentlicht neues Schreiben zu Tankkartenumsätzen

Das EuGH-Urteil „Vega International“ von 2019 sorgte für Aufregung in der Tankkartenbranche, da der EuGH darin entschied, dass bei Tankkartenumsätzen kein Kraftstoffreihengeschäft vorliegt. Experten gingen davon aus, dass das BMF seine Regelung von 2004 ändern müsste, doch fünf Jahre später gab es im kürzlich veröffentlichten BMF-Schreiben überraschenderweise keinerlei Anpassung.

Tankkarten vereinfachen die Verwaltung von Fahrzeugflotten, indem sie eine monatliche Rechnung über den Kraftstoffverbrauch ermöglichen. Somit umgeht man die mühsame Verbuchung von einzelnen Tankrechnungen und die Geltendmachung des einzelnen Vorsteuerabzugs. Beim Kfz-Leasing und anderen Formen der Fahrzeugüberlassung wird dem Fahrzeugnutzer häufig eine Tankkarte zur Betankung des Fahrzeugs überlassen. Umsatzsteuerlich stellt sich die Frage, ob die Kraftstofflieferungen im Rahmen eines Tankkartensystems als Reihengeschäft oder als Direktlieferung an den Karteninhaber mit einer Finanzdienstleistung zwischen Kartenausgeber und Karteninhaber zu behandeln sind.

Bereits im Jahr 2003 gab es eine Vorabentscheidung des EuGH. Vorliegend hatte ein Kfz-Leasingnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Leasinggeber das Recht, im

Namen und für Rechnung des Leasinggebers Kraftstoff zu tanken. Zu diesem Zweck erhielt der Leasingnehmer eine Tankkreditkarte, für deren Abrechnung der Leasinggeber aufkam. Der Leasingnehmer hingegen zahlte zunächst monatlich ein Zwölftel seines voraussichtlichen jährlichen Bedarfs an den Leasinggeber. Eine Abrechnung des tatsächlichen Bedarfs erfolgte gemeinsam mit einer Gebühr für die Kraftstoffverwaltung am Jahresende.

Der EuGH und ihm folgend der BFH gingen hier davon aus, dass die Tankstelle bzw. das Mineralölunternehmen den Kraftstoff direkt an den Leasingnehmer liefert. Der Leasinggeber führe an den Leasingnehmer keine Kraftstofflieferung, sondern eine Finanzierungsdienstleistung aus. Grund war, dass der Kartenemittent keine Verfügungsmacht an dem Kraftstoff bekam.



Ähnlich wurde dann auch im bereits erwähnten Urteil des EuGH "Vega International" entschieden. Dieses Urteil liegt nun dem neu veröffentlichten BMF-Schreiben vom 25.01.2025 zugrunde. Darin wurden nun die Grundsätze zur Unterscheidung zwischen Kraftstofflieferungen und Finanzierungsdienstleistungen nochmals dargestellt.

Ein Reihengeschäft von Kraftstofflieferungen von der Mineralölgesellschaft an den Aussteller der Tankkarte und von diesem an den Verwender der Tankkarte, d. h. denjenigen, der tatsächlich tankt, ist nur unter bestimmten Voraussetzungen anzunehmen.

Ist hingegen eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist nach Verwaltungsauffassung von einem Finanzierungsgeschäft auszugehen. Es erfolgt somit nur eine Kraftstofflieferung von der Mineralölgesellschaft an den Verwender der Tankkarte, wobei der Tankkartenaussteller den Kauf des Kraftstoffs lediglich vorfinanziert. Insbesondere eine Vereinbarung über die Verwaltung von Kraftstoff oder über eine Kreditgewährung sowie das Betanken des Fahrzeugs in eigenem Namen des Tankkartenverwenders sprechen dafür.

Damit bleibt das Reihenliefergeschäft die Regel und die Finanzierungsleistung die Ausnahme. Dies widerspricht der Rechtsprechung des EuGH, der von einem umgekehrten Regel-Ausnahme-Verhältnis ausgeht. Für die Tankkartenbranche und für alle Unternehmen, die Tankkarten einsetzen, ist dies ein günstiges Ergebnis, weil die Voraussetzungen für ein Reihenliefergeschäft nach dem BMF-Schreiben von 2004 leichter einzuhalten sind:

- Der Leasinggeber und der Leasingnehmer (bei Übertragung auf das Tankkartengeschäft: der Kartenemittent und der Kartenkunde) treffen keine gesonderte Vereinbarung über die Verwaltung von Kraftstoff oder regeln nicht sonstige vertragliche Beziehungen über eine Kreditgewährung beim Bezug von Mineralölprodukten.
- Der Leasingnehmer (im Tankkartengeschäft der Kartenkunde) betankt das Fahrzeug für den beteiligten Tankstellenbetreiber erkennbar im Namen und für Rechnung des Leasinggebers (des Kartenemittenten). Diese Voraussetzung kann durch den Einsatz einer entsprechend bedruckten Tankkreditkarte erfüllt werden.

- Der Leasinggeber (der Kartenemittent) hat von seiner Berechtigung, die Betankung in seinem Namen und für seine Rechnung – z. B. durch Sperrung der Tankkreditkarte – zu untersagen, keinen Gebrauch gemacht.
- Das Entgelt für den Kraftstoff wird auf jeder Lieferstufe zwischen den beteiligten Parteien gesondert vereinbart. Jeder Lieferer trägt auf seiner Lieferstufe das Risiko des Zahlungsausfalls.
- Bei Leistungsstörungen (z. B. in Gestalt einer Motorschädigung durch den getankten Kraftstoff) sind eventuelle Schadensersatzansprüche des Leasingnehmers (Tankkunde) gegenüber dem Leasinggeber (Kartenemittent) und Ansprüche des Leasinggebers gegenüber der Mineralölgesellschaft geltend zu machen.

Es ist nicht klar, ob das BMF-Schreiben auch die Kartenlösungen für Elektrofahrzeuge abdeckt. Der EuGH geht beim E-Charging mit zwei Lieferungen in Kommissionsgeschäften von einer Einbeziehung eines Elektromobilitätsproviders aus. Zu dieser Frage wird voraussichtlich ein weiteres BMF-Schreiben veröffentlicht.

Auch ist zu beachten, dass die Regelungen zum Reihengeschäft vorrangig für Deutschland Rechtssicherheit schaffen. Tankkartenumsätze im (EU-)Ausland bedürfen jedoch weiterhin einer Überprüfung vor dem Hintergrund der einschlägigen nationalen Gesetze.



Ihre Ansprechpartnerin

**Luisa Ziegler**

Steuerberaterin

ziegler@team-duecker.de

# CSRD 2.0: Die Omnibus-Initiative - Ein Überblick und ihre Auswirkungen

Die EU-Kommission hat etwas überraschend am 26. Februar 2025 ihre Vorschläge für Erleichterungen beim EU Green Deal, insbesondere bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und EU-Taxonomie vorgelegt.

Die Omnibus-Verordnung ist eine geplante Anpassung der EU-Regulierungen, die verschiedene Vorschriften gezielt überarbeitet. Ziel ist es, die Berichtspflichten für Unternehmen zu vereinfachen, den bürokratischen Aufwand zu verringern und praxisnahe Erleichterungen zu schaffen. Besonders im Fokus stehen die Reduzierung von Detailanforderungen und eine bessere Abstimmung mit bestehenden Nachhaltigkeitsstandards, um Unternehmen zu entlasten.

## Anpassungen der CSRD/ESRS-Regulierungen

Die geplante Omnibus-Verordnung bringt wesentliche Erleichterungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Künftig sollen nur noch große Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitenden berichten müssen, sofern sie entweder 50 Mio. EUR Umsatz oder 25 Mio. EUR Bilanzsumme überschreiten. Kleinere Unternehmen und börsennotierte KMU's sollen nicht mehr unter die CSRD fallen. Dies reduziert die Anzahl der betroffenen Unternehmen erheblich. Schätzungen nach sogar um 80%.

Auch die Berichtsinhalte sollen gestrafft werden mit dem Ziel die Berichtspflichten zu vereinfachen. Die ESRS sollen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie überarbeitet und die Anzahl der Datenpunkte redu-

ziert werden. Die zusätzlich geplanten sektorspezifische Standards entfallen komplett. Es gibt auch Erleichterungen bei der EU-Taxonomie. Künftig müssen nur große Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitenden und einem Umsatz von über 450 Millionen Euro verpflichtend berichten. Unternehmen mit einem Umsatz unter 450 Millionen Euro erhalten mehr Flexibilität bei der Offenlegung von KPIs zur Taxonomie und können freiwillig teilnehmen. Darüber hinaus sollen die Taxonomie-Anforderungen vereinfacht werden, insbesondere die Kriterien zur „Do No Significant Harm“ (DNSH)-Prüfung.

## Geplanter Zeitraum:

Der Erstanwendungszeitpunkt verschiebt sich wahrscheinlich um zwei Jahre. Unternehmen, die ursprünglich ab dem Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig gewesen wären, müssen erst ab 2027 berichten.

## Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung:

Auch bei der Prüfung gibt es Änderungen. Die EU wird keine eigenen Prüfungsstandards mehr entwickeln und die bereits vorgesehene Prüfung mit begrenzter Sicherheit bleibt bestehen.

## Welche weiteren Regulierungen sind von der Omnibus-Initiative betroffen?

Im Zuge der Veröffentlichung der Omnibus-Initiative wurden ebenfalls Anpassungen an der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) vorgenommen. Die erneute Bestätigung der CSDDD durch die EU-Kommission lässt den Schluss zu, dass Unternehmen nun mit der Umsetzung beginnen sollten.

Ein wesentlicher Aspekt der Omnibus-Initiative ist die Verlängerung der Frist für die Umsetzung der CSDDD in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten um ein Jahr. In der Folge wird die erstmalige Anwendung der CSDDD vom 26. Juli 2026 auf den 26. Juli 2027 verschoben, ohne den unternehmensbezogenen Anwendungsbereich einzuschränken. Ab Juli 2029 findet die CSDDD unverändert Anwendung in allen Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 450 Mio. EUR. Darüber hinaus erfolgt eine Präzisierung der Anforderungen an das Risikomanagement. Ein Schwerpunkt der Omnibus-Initiative liegt dabei auf dem Risikomanagement innerhalb der Lieferkette („chain of activities“), mit dem Ziel, Risiken frühzeitig zu identifizieren.

## Handlungsempfehlung

Trotz der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Erleichterungen, die insbesondere für mittelständische Unternehmen, die ab 2025 erstmalig berichtspflichtig geworden wären, eine spürbare Entlastung bringen könnten, bleibt nach wie vor Unsicherheit bestehen. Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass sie noch nicht vollständig aufatmen können, da im weiteren Gesetzgebungsprozess und den Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament und Ministerrat noch Änderungen an den aktuellen Vorschlägen möglich sind.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch nicht berichtspflichtige Unternehmen weiterhin über Lieferantenvorgaben zur Nachhaltigkeit mit Anforderungen konfrontiert werden könnten. Große Unternehmen nach der neuen Definition, die sogenannte Wave 2, sollten aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit zunächst abwarten. Unabhängig davon empfehlen wir die Abschließung der Wesentlichkeitsanalyse und die Sicherstellung der Prüfungssicherheit der Dokumentation. Eine detaillierte Festlegung der relevanten ESRS-Datenpunkte sowie eine Gap-Analyse der vorhandenen Daten macht derzeit jedoch wenig Sinn, solange die regulatorischen Rahmenbedingungen noch nicht endgültig festgelegt sind.

## Wie geht es weiter?

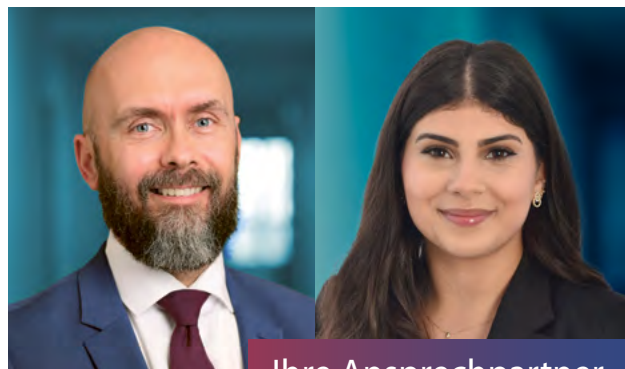
Nächste Schritte auf EU-Ebene:

- Richtlinienentwürfe gehen an das Europäische Parlament & den Ministerrat
- Inkrafttreten nach Einigung und Veröffentlichung im EU-Amtsblatt
- Umsetzung der Änderung:
  - Verschiebung der Erstanwendung: bis Ende 2025 in nationales Recht
  - Inhaltliche Anpassungen: innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten

Situation in Deutschland:

- Die Umsetzung der ursprünglichen CSRD steht noch aus, erübrigt sich jedoch aufgrund der bevorstehenden neuen Richtlinie.
- Die neue Bundesregierung muss sich Gedanken darüber machen, welche Inhalte zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden, um den betroffenen Unternehmen in Deutschland möglichst schnell Rechtssicherheit zu verschaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung zunächst auf EU-Ebene erfolgen muss, bevor sie auf nationaler Ebene umgesetzt werden kann.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns!



### Ihre Ansprechpartner

#### Patrick Mika

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Sustainability-Auditor IDW  
mika@team-duecker.de

#### Dunja Lakssiouar

Mitarbeiterin  
im ESG Bereich

# DÜCKER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

**Herausgeber:** Dücker & Partner Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Alfredstraße 57-65, 45130 Essen, Tel.: +49 (0)201 176755-0  
info@team-duecker.de, www.team-duecker.de

**Konzept & Design** ERFOLGSGESTALTER GmbH  
www.erfolgsgestalter.de

**Inhaltlich verantwortlich:** Prof. Dr. Reinhard Dücker